

Möglicher Aufstieg von Jugendmannschaften in die Verbandsliga

Der KJA des KFV Schleswig-Flensburg fordert alle Vereine und/oder Spielgemeinschaften(SG), deren Jugendmannschaften (Altersklassen A- bis C-Jugend) um den Aufstieg in die Verbandsliga spielen möchten und diesen ggf. auch wahrnehmen wollen, falls sie einen der beiden ersten Plätze in der entsprechenden Kreisligastaffel belegen, dazu auf, dies bis zum 23.05.2014 verbindlich an den KJA (Peter Feuerschütz) zu melden.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen Punkt 4a. bis 4c. der Jugend im KFV SL-FL der Saison 2013/2014 wird wie folgt verfahren:

„Die Meisterstaffel muss, gem. Rahmenterminplan des SHFV, bis Ende Mai fertig werden. An den Aufstiegsspielen zur Verbandsliga dürfen die ersten beiden der Abschlusstabelle dieser Staffel teilnehmen. Der Staffelsieger ist Kreismeister.“

Dabei ist zu bedenken, dass eine SG – so sie aufsteigen will – bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen hat.

Die diese Situation betreffenden Auszüge aus der Satzung des SHFV sind diesem Anschreiben angehängt!

Mit sportlichen Grüßen,

Peter Feuerschütz,

Vorsitzender des Jugendausschusses des KFV Schleswig-Flensburg

Anhang

Auszug aus der Satzung des SHFV

Bestimmungen für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg

....

Spielgemeinschaften können auf- und absteigen. § 6 Nr. 2 der Spielordnung gilt analog, d. h., hat eine Spielgemeinschaft ein Aufstiegsrecht in eine Spielklasse erworben, in welcher eine andere Mannschaft der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bereits am Spielbetrieb teilnimmt, so ist der Aufstieg verwehrt. Im Falle des Abstiegs wird entsprechend verfahren. Steigt eine Spielgemeinschaft auf, ist eine neue Genehmigung bei dem zuständigen Kreisspiel/Jugendausschuss zu beantragen.

Erringt eine Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsebene bzw. das Recht zur Teilnahme an den entsprechenden Aufstiegsspielen, und will dieses wahrnehmen, so teilt der federführende Verein dem zuständigen Spelausschuss/Jugendausschuss der so betroffenen Spielklasse mit, welcher an der Spielgemeinschaft beteiligte Verein das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen wahrnehmen wird. Nur für den gemeldeten Verein spielberechtigte Spieler können an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

Beendigung von Spielgemeinschaften

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber den anderen Spielgemeinschaftspartnern. Die Kündigung ist dem zuständigen Spiel-/Jugendausschuss unverzüglich vorzulegen.

Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur mit Wirkung zum 30.06. möglich. Sie führt zur kompletten Neueinteilung der Mannschaften aller Spielgemeinschaftspartner nach Maßgabe der folgenden Absätze:

Maßgeblich ist der Vergleich der Spielklassen. Heranzuziehen ist die Spielklasse der jeweiligen Mannschaften der Spielgemeinschaft im Zeitpunkt der Auflösung und die Spielklassen, welche die Mannschaften der Vereine im Zeitpunkt des Beitritts zur Spielgemeinschaft angehörten.

Erfolgt bei diesem Vergleich kein Auf- oder Abstieg, so werden die Mannschaften aller Vereine wieder in die Klassen eingeteilt, der sie bei der Gründung oder Erweiterung der Spielgemeinschaft angehörten (Ursprungsklassen).

Erfolgt ein Aufstieg um eine Klasse, so bleibt dieser unberücksichtigt. Die Mannschaften werden in ihre Ursprungsklassen eingeteilt. Bei einem Aufstieg um zwei Klassen werden die Mannschaften eine Klasse höher als die Ursprungsklasse eingeteilt. Entsprechendes gilt bei Aufstiegen um mehrere Klassen.“

Ergänzung:

In einem ausführlichen Telefonat zwischen dem KJO und dem Geschäftsführer und Justiziar des SHFV, Herrn Jörn Felchner, am 16. Mai 2013 wurde Folgendes vom SHFV auf Anfrage dem KJA des KFV Schleswig-Flensburg verbindlich mitgeteilt:

„Besteht eine Spielgemeinschaft (SG) aus mehr als zwei (2) Vereinen, und scheidet zum 30.6. einer Spielzeit ein Verein aus dieser SG aus, ergibt sich folgendes Szenario im Juniorenbereich:

Die noch bestehende „Alt“-SG darf, sofern diese Spiele vor dem 30.6. stattfinden, um einen möglichen Aufstieg mitspielen, kann einen erworbenen Aufstieg jedoch nur dann in der Folge-Spielzeit wahrnehmen, wenn der ausscheidende Verein aus der „Alt“-SG dem Kreisjugendausschuss (KJA) schriftlich und verbindlich seinen (Vereins-) Verzicht auf die (eigene) Wahrnehmung des Aufstiegsrechts erklärt. Nur in diesem Fall darf die „Neu“-SG den Aufstieg wahrnehmen!

Anmerkung:

Dieser Fall ist in der gültigen Satzung weder beschrieben noch rechtsverbindlich geregelt, sie wird jedoch vom SHFV bis zur diesbezüglichen Satzungsänderung so gehandhabt.

Mit der Bitte um Rückmeldung der Vereine bis spätestens 23. Mai 2014,

verbleibe ich,

mit sportlichen Grüßen,

Peter Feuerschütz,

Vorsitzender des Jugendausschusses